

II- ~~747~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/29-5/76

1010 Wien, den 4. Mai 1976 6  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

272/AB

1976-05-20

zu 26211

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HAFNER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend gesetzwidriges Vorgehen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter  
(Nr. 262/J-NR/1976)

In der vorliegenden Anfrage werden an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Werden Sie im Rahmen Ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht dafür sorgen, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger diese gesetzwidrige Weisung umgehend aufhebt, sollte dies in der Zwischenzeit nicht schon geschehen sein?
- 2.) Werden Sie im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht wenigstens in Hinkunft dafür sorgen, daß höchstgerichtliche Entscheidungen von den Sozialversicherungsträgern geachtet und auch angewendet werden?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die grundlegende Änderung des Ausgleichszulagenrechtes, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines Familienrichtsatzes und der damit in Zusammenhang stehenden Berücksichtigung des gesamten Nettoeinkommens des mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, war ein sehr wesentlicher Bestandteil der 29.N-

- 2 -

velle zum ASVG. Einer der Grundsätze der Neuregelung des Ausgleichszulagenrechtes war auch die Aufrechnungsmöglichkeit von Ausgleichszulagenüberbezügen im Rahmen des Familienrichtsatzes auf die Pension von Ehegatten. Mit der Bestimmung des § 296 Abs.4 ASVG hat dieser Grundsatz in das Gesetz Eingang gefunden. Es sollen demnach vor allem Überbezüge an Ausgleichszulage verrechnet werden, die bei der Pension eines Ehepartners entstehen, wenn dem anderen eine (höhere) Leistung aus der Pensionsversicherung rückwirkend zuerkannt wird. Diese Möglichkeit der Aufrechnung zu Lasten des anderen Ehegatten wird, soweit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt ist, von allen Pensionsversicherungsträgern praktiziert. Das Oberlandesgericht Wien teilt diese Auffassung nicht.

Ich habe daher die Absicht, in der Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum ASVG durch eine Ergänzung des § 296 Abs.4 ASVG klarzustellen, daß auch dann ein Überzug an Ausgleichszulage aufzurechnen ist, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte (Ehegattin) ist. In diesem Zusammenhang darf ich auf die dem Parlament bereits zugeleitete Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum ASVG verweisen.

Zu den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien ist zu sagen, daß diese jeweils nur für den Einzelfall gelten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Rahmen seines Aufsichtsrechtes keine Möglichkeit, den Sozialversicherungsträgern anzuordnen, ihre Praxis nach diesen Einzelentscheidungen auszurichten.

